
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 9724 (V) vom 16.3.2011
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 51 vom 31.3.2011

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
VMP Video Medien Pool GmbH
Anschrift unbekannt

Nachfolger:
Kinowelt GmbH
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 16.3.2011
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

[REDACTED]

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„**Young Warriors**“
VMP Video Medien Pool GmbH,
Anschrift unbekannt,
Nachfolger: Kinowelt GmbH,
[REDACTED]

wird folgeindiziert
und in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Young Warriors“, VMP Video Medien Pool GmbH, Anschrift unbekannt, Nachfolger: Kinowelt GmbH, Leipzig, wurde mit Entscheidung Nr. 2515 (V) vom 16.4.1986, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.4.1986, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Es handelt sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahr 1983. Regisseur des Films ist Lawrence D. Foldes.

Die Handlung des Videofilms wurde in der oben benannten Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

„Kevin, Scott, Fred und Stan sind Mitglieder einer Studentenverbindung. Eines Tages wird Kevins Schwester Tiffany von Rockern vergewaltigt, woraufhin Kevin Rache schwört und zusammen mit den Mitgliedern seiner Studentenverbindung einen Kampf gegen das Verbrechen in der amerikanischen Kleinstadt aufnimmt.“

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Videofilm durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im April 2011 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Young Warriors“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und

gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft. Ferner war der Film zu indizieren, weil er Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit befürwortet.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat dabei insbesondere auf folgende Szenen verwiesen:

„Die Studenten Kevin, Scott, Fred und Stan, die Hauptfiguren des Films, sind Mitglieder einer Studentenverbindung. Eines Tages wird Kevins Schwester Tiffany vergewaltigt. Sie kam zusammen mit ihrem Freund von einer Abschlussfeier, als sie von einem Kleinbus, der von vier jungen Männern gesteuert wird, von der Straße abgedrängt werden. Das Auto stürzt in einen Abgrund, wobei Tiffanys Freund stirbt, während Tiffany selbst sich aus dem Autowrack befreien kann. Am Fuß des Abgrunds warten die vier Männer auf sie, die sie vergewaltigen und ihr zuvor die Bauchdecke mit einem Messer aufschneiden und sodann nacheinander mit ihr Geschlechtsverkehr ausüben. Tiffany überlebt zwar zunächst, stirbt aber später doch an den Folgen der Misshandlungen.

Kevin möchte die Verbrecher auf eigene Faust finden. Sein Vater, der Polizeikommissar ist, versucht, ihn davon abzubringen, doch Kevin wirft ihm lediglich vor, dass er „diesen Abschaum am Leben lässt“. Danach gehen er und seine drei Freunde den ersten Spuren nach. Es ist ein Streichholzbriefchen, das einen Hinweis darauf enthält, in welchem Lokal die Verbrecher möglicherweise verkehren.,

Im Verlauf der Handlung suchen die Freunde das Lokal auf, das auf dem Streichholzbriefchen vermerkt war. Während sie in das Lokal gehen, bleibt ein weiteres Mitglied der Studentenverbindung, George, im Auto sitzen. Als die Freunde nach erfolglosen Recherchen zu-

rückkommen, finden sie George mit durchschnittener Kehle am Steuer, was dem Zuschauer in Großaufnahme präsentiert wird.

Kevins Vater versucht nun, seinen Sohn endgültig davon abzubringen, die Verbrecher auf eigene Faust zu suchen. Doch die Freunde lassen sich nicht von ihren Plänen abbringen. Sie erwerben ein Arsenal Waffen und als sie abends in die Stadt fahren und dabei beobachten, wie mehrere Männer eine Frau in einen Wagen zerren, verfolgen sie diese, zwingen sie in einem Wald zum Aussteigen und erschießen alle, was Kevin mit den Worten kommentiert: „Du dreckiger Bastard“. Im Auto der Gangster finden sie Waffen, die sie ebenfalls an sich nehmen.

Als die vier Freunde wiederum eines Abends in die Stadt fahren, beobachten sie zwei Menschen, die einen Supermarkt überfallen. Ohne weitere Diskussion ergreifen die Vier ihre Maschinenpistolen und erschießen die Räuber, indem sie sie durchlöchern. Dabei werden sie jedoch von einer Freundin Kevins beobachtet, die dessen Vater alarmiert.

Schließlich finden die Freunde die Sexualverbrecher und erschießen auch sie, Kevin kommentiert diese Vorgänge mit den Worten: „Jetzt bezahlt ihr die Rechnung, ihr verdammten Mörder!“

Fred wird bei der Schießerei verletzt und stirbt. Kevin tötet schließlich Stan und sich selbst, womit der Film endet.“

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die zur Anwendung von Gewalt gegen verschiedene Personengruppen auffordern, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen im Internet (ofdb.de).

Die Bewertungen zu dem Film erschöpfen im Wesentlichen in der Inhaltsangabe. Jedenfalls hat die Bundesprüfstelle keine Bewertungen im Internet vorgefunden, die dem Film einen Kunstwert oder gar einen höheren Kunstwert einräumt.

Hingegen sieht das Gremium auf Grund der zahlreichen visuell verrohend wirkenden Darstellungen bzw. wegen der Befürwortung von Selbstjustiz, die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus aber nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Er war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in

die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

